

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1897.

1170. Baulinien. Mit Eingabe vom 24. April 1897 teilt der Gemeinderat Veltheim mit, daß er durch Herrn Stadtgenieur Schleich über das auf Veltheimer Bann liegende Gebiet südlich der Landstraße Winterthur-Wülflingen einen Bebauungsplan habe anfertigen lassen, welcher unterm 21. März 1897 von der Gemeindeversammlung genehmigt und nachher öffentlich publiziert worden sei, letzteres mit Rücksicht auf die gleichzeitig genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Wülflinger- und der verlängerten Wartstraße, welche beide das Gebiet nach Norden und Süden begrenzen; veranlaßt durch die Bestimmung von § 29 des Baugesetzes sei dagegen davon Umgang genommen worden, auch die Baulinien an den innerhalb dieser Grenzen liegenden Straßenzügen zu genehmigen.

Das Gesuch des Gemeinderates geht dahin, es möchte der Bebauungsplan, sowie die Bau- und Niveaulinien an der verlängerten Wartstraße und auf der Südseite der Wülflingerstraße genehmigt werden, nachdem dies mit Bezug auf die Nordseite der Wülflingerstraße bereits durch Regierungsbeschluß am 21. Mai 1892 geschehen sei, wobei es die Meinung habe, daß auf der Nordseite das noch fehlende Teilstück von der Lettenstraße bis zur Banngrenze Wülflingen ebenfalls in die Genehmigung einbezogen werden möchte, damit die Wülflingerstraße hinsichtlich der Bau- und Niveaulinien vollständig erledigt wäre.

Im weitem unterbreitet der Gemeinderat auch die Baulinienpläne an der Schaffhauserstraße, soweit dieselbe ganz im Gemeindebanne Veltheim liegt, zur Genehmigung, indem er bemerkt, daß mit Bezug auf das noch mangelnde Stück bis zum Uebergang der Schaffhauserbahnlinie nächstens eine Vorlage gemeinsam mit dem Stadtrat Winterthur eingereicht werde.

Der Eingabe liegt ferner ein Auszug aus dem Protokoll der Einwohnergemeinde vom 21. März 1897, sowie ein Attest des Bezirksrates Winterthur bei, worin bezeugt wird, daß die Bau- und Niveaulinien an der Südseite der Wülflingerstraße und an der verlängerten Wartstraße und die Baulinien an der Schaffhauserstraße im Amtsblatt No. 36 vom 30. März 1897 publiziert und daß dagegen keine Einsprachen erhoben worden seien.

Im weitem sind dem Gesuche die betreffenden Bau- und Niveaulinienpläne in doppelter Ausführung beigegeben.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Genehmigung der beidseitigen Baulinien an der verlängerten Wartstraße und der südlichen Baulinie an der Wülflingerstraße zwischen Banngrenze Winterthur und Lettenstraße steht nichts entgegen, dagegen können die Endstücke beider Straßen zwischen Lettenstraße und Banngrenze Wülflingen vorläufig nicht genehmigt werden, indem die südliche Baulinie an der Wartstraße Gemeindegebiet von Winterthur betrifft, eine Vereinbarung zwischen beiden Gemeinden jedoch nicht stattgefunden zu haben scheint, blos einseitige Baulinien aber nicht genehmigt werden können und weil die nördliche Baulinie der Wülflingerstraße unterhalb der Lettenstraße weder von der Gemeinde genehmigt, noch öffentlich publiziert worden ist.

Für die Schaffhauserstraße waren vom Gemeinderat Veltheim schon einmal Baulinien zur Genehmigung vorgelegt, dieselben aber durch Regierungsbeschluß vom 3. Dezember 1896 zurückgewiesen worden, weil dieselben teils blos die eine Straßenseite betrafen, teils

weil mit Bezug auf deren Richtung Abänderungen angezeigt erschienen. Gegenwärtig liegen nun die neuen Baulinien blos für die ganz im Gebiete von Beltheim liegende Strecke vor, während für den Rest eine gemeinsame Vorlage Beltheim und Winterthur in Aussicht gestellt wird.

Es dürfte nun angezeigt sein, mit der Genehmigung zuwarten, bis auch letzterwähntes Projekt vorgelegt werden kann, indem es im Interesse einer richtigen Beurteilung wünschbar ist, die Baulinien an der nämlichen Straße auf einer größeren Strecke übersehen zu können, was nicht möglich ist, wenn dieselben jeweilen nur in kurzen Abschnitten zur Vorlage gelangen.

Ferner ist an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß für die Schaffhauserstraße auch noch Niveaulinien zur Genehmigung einzureichen sind.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende, vom Gemeinderat Beltheim vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

1. Verlängerte Wartstraße zwischen Gemeindebann Winterthur und Verlängerung der Lettenstraße (Baulinienabstand 19 m).

2. Südliche Baulinie an der Wülflingerstraße zwischen Gemeindebann Winterthur und Lettenstraße (Baulinienabstand 23 m).

II. Die Baulinien an der Wart- und Wülflingerstraße zwischen Lettenstraße und Baugrenze Beltheim und an der Schaffhauserstraße können aus den im Berichte der Direktion der öffentlichen Arbeiten angegebenen Gründen vorläufig nicht genehmigt werden.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Beltheim unter Rückstellung der nicht genehmigten und des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

Büch, den 19. Juni 1897.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

Künzi